

Beitragsordnung

Im:puls e.V.

BEITRAGSORDNUNG

im:puls e. V.

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe des Jahresbeitrages per Beschluss und kann eine Beitragsordnung erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Bei Widersprüchen zwischen dieser Beitragsordnung und der Satzung sollen die Regelungen der Satzung Vorrang genießen.

Die Mitgliederversammlung hat auf der Mitgliederversammlung vom 29.02.2024 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 Abs. 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 04.10.2023.

§ 2 Höhe des Jahresbeitrages

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
2. Der Jahresbeitrag für jedes ordentliche Mitglied, das eine natürliche Person oder ein Verein ist, beträgt mindestens EUR 50,00.
3. Der Jahresbeitrag für jedes ordentliche Mitglied, das eine natürliche begünstigte Person ist, beträgt mindestens EUR 25,00. Begünstigte Personen sind Schüler:innen und Studenten:innen, Personen, die Leistungen nach SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) beziehen sowie Rentner:innen.
4. Der Jahresbeitrag für Start-Ups beträgt mindestens EUR 75,00. Start-Ups sind Unternehmen, bei denen folgende Kriterien kumulativ vorliegen:
 - a. Die Gründung liegt weniger als 3 Jahre zurück und
 - b. es werden nicht mehr als 5 Mitarbeiter beschäftigt.

Bei Wegfallen eines der Kriterien richtet sich der Jahresbeitrag nach den Regelungen in diesem § 2.

5. Der Jahresbeitrag für jedes ordentliche Mitglied, das eine juristische Personen ist, staffelt sich wie folgt:
 - a. Für juristische Personen, die bis zu 10 Mitarbeiter beschäftigen, mindestens EUR 200,00.
 - b. Für juristische Personen, die bis zu 50 Mitarbeiter beschäftigen, mindestens EUR 350,00.
 - c. Für juristische Personen, die über 50 Mitarbeiter beschäftigen, mindestens EUR 500,00.
6. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens EUR 1.000,00.
7. Möchte ein Vereinsmitglied einen höheren Jahresbeitrag entrichten, kann es dessen Höhe bei Eintritt in den Verein auf dem Antrag auf Mitgliedschaft angeben. Erhöhungen des Beitragssatzes und Verringerungen bis maximal zum jeweiligen Mindestjahresbeitrag können jederzeit vorgenommen werden und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen (Email ist ausreichend). Sie gelten zum 1. Januar des Folgejahres.
8. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann jederzeit von der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum Folgejahr angepasst werden.

§ 3 Unterjähriger Beitritt

Tritt ein Mitglied unterjährig in den Verein ein, wird der Jahresbeitrag anteilig nach Monaten erhoben.

§ 4 Entrichtung des Beitrages

1. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres per SEPA Lastschriftverfahren von dem Konto des jeweiligen Mitglieds eingezogen. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Liegt dem Verein kein SEPA Lastschriftmandat vor, so ist der Jahresbeitrag bis spätestens 15. Januar des jeweiligen Jahres auf das folgende Konto des Vereins unter Verwendung der Referenz „**Mitgliedsbeitrag [JAHR] [NAME]**“ zu überweisen:

Bank: Sparkasse Oberhessen

IBAN: DE52 5185 0079 0027 2170 44

BIC: HELADEF1FRI

2. Alle Kosten (d.h. SEPA Gebühren, Währungsumrechnungsgebühren oder Ähnliches) sind von dem jeweiligen Mitglied zu tragen.
3. Im Jahre der Vereinsgründung (2023) fällt kein Mitgliedsbeitrag an. Der Mitgliedsbeitrag der Gründungsmitglieder für das Jahr 2024 richtet sich nach § 2 und wird 30 Tage nach dem Beschluss dieser Beitragsordnung zur Zahlung fällig.
4. Für Beitragsrückstände werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe erhoben. Darüber hinaus hat das Mitglied dem Verein sämtliche mit der Beitragseinziehung verbundenen Kosten zu erstatten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

6. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen durch Vorstandbeschluss Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Ratenzahlung und/oder Stundung des Beitrags besteht nicht.
7. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft im Verein.
2. Der Vereinsaustritt erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung.
3. Im Falle einer unterjährigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 7 Beitragsbescheinigung

Auf schriftlichen Antrag (E-Mail ist ausreichend) kann ein Mitglied nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge erhalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2024 in Kraft.
